

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2018**

Ausgabe - Nr. **17**

Ausgabetag **13.04.2018**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
118	05.04.18	a) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 105 „Verlängerung Pfitznerweg“, 2. vereinfachte Änderung	248 – 249
119	05.04.18	b) Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41 „Neuer Kamp“, 1. Änderung	250 – 252
AMTSGERICHT AHLEN			
120	11.04.18	Bekanntmachung über das Bestehen der Anlegung eines Grundbuchblattes	253
SPRKASSE MÜNSTERLAND OST			
121	06.04.18	Aufnahme eines Angebotes	254
VOLKSHOCHSCHULE WARENDORF			
122	05.04.18	Einladung zur 107. Sitzung der Verbandsversammlung	255

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden . Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

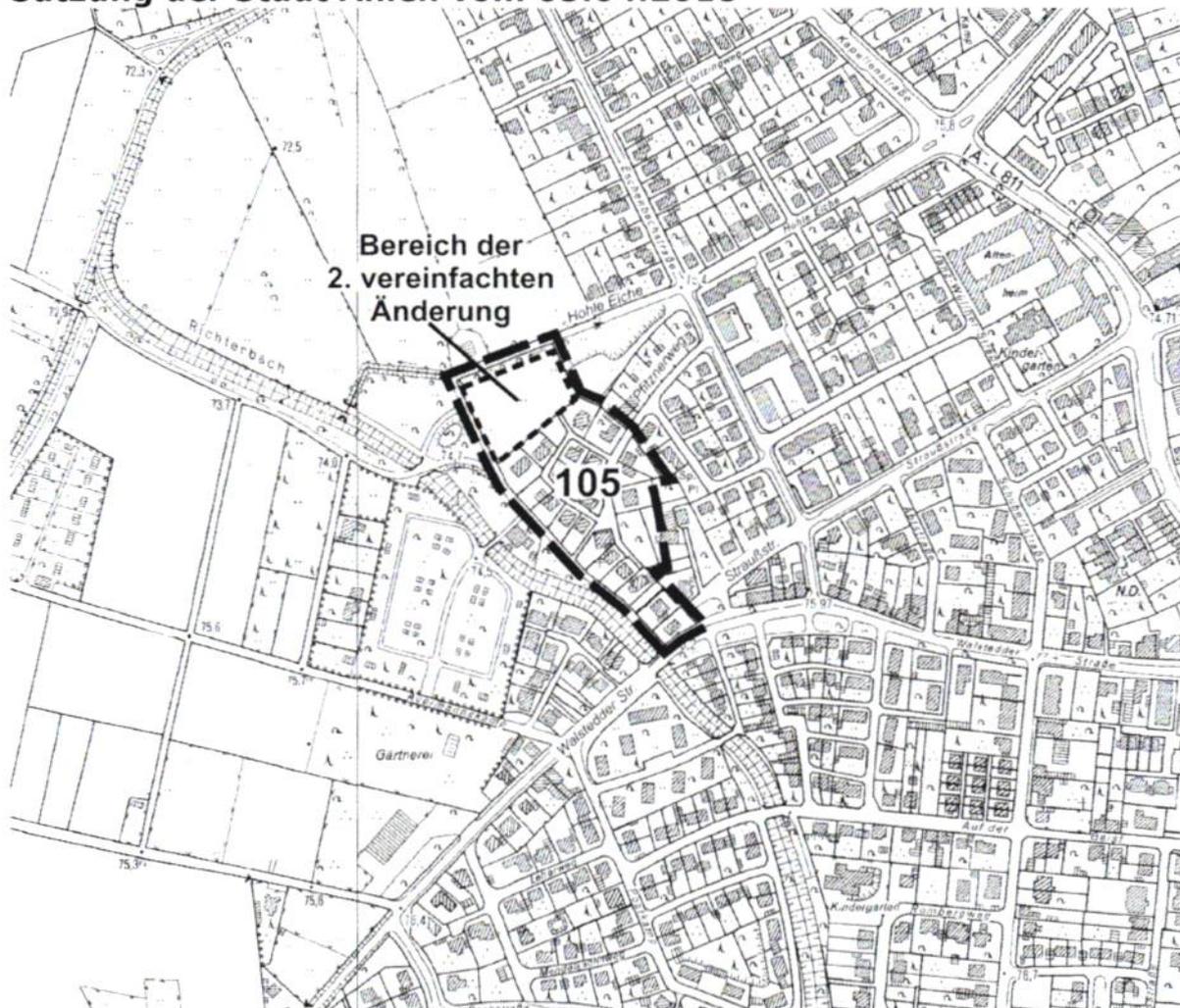
Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik “Amtsblatt“
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
JAGDGENOSSENSCHAFTEN BEELEN JAGDBEZIRKE I, II a und III			
123	09.04.18	Bekanntmachung zu den Versammlungen der Jagdgenossenschaften Beelen, I, II a und III	256
JAGDGENOSSENSCHAFTEN BEELEN JAGDBEZIRKE II b und IV			
124	09.04.18	a) Bekanntmachung zu den Versammlungen der Jagdgenossenschaften Beelen II b und IV	257
125	10.04.18	b) Auslegung der Entwürfe der Haushaltspläne für die Jagdbezirke II b und IV	258
KREIS WARENDORF			
126	04.04.18	a) Fischerprüfungen am 16.05.18 und 17.05.18	259
127	06.04.18	b) Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt im Bereich des Kreises Warendorf	260 – 276
128	10.04.18	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	277 – 284

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 105 "Verlängerung Pfitznerweg", 2. vereinfachte Änderung

Satzung der Stadt Ahlen vom 05.04.2018



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 „Verlängerung Pfitznerweg“ – einschließlich der Beschlüsse über die relevanten Stellungnahmen - gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

2. Geltungsbereich

Der ca. 4.700 m² große Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 4, das Flurstück 699 tlw. und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Durch eine Linie, die 8 m südlich der Straße Hohle Eiche parallel verläuft.

Im Osten: Durch die westlichen Grenze des Flurstücks 751.

Im Süden: Durch die nordwestliche Grenzen des Grundstücks Pfitznerweg 16, des Fuß- und Radweges, des Spielplatzes sowie der Grundstücke Pfitznerweg 18 und 20 bis zum Weg in Verlängerung der Straße Brüningswiese.

Im Westen: Durch die östliche Begrenzung des Weges in Verlängerung der Straße Brüningswiese.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

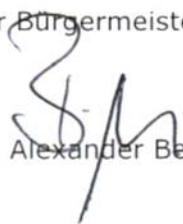
Der Bebauungsplan Nr. 105 "Verlängerung Pfitznerweg", 2. vereinfachte Änderung, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 105 "Verlängerung Pfitznerweg", 2. vereinfachte Änderung mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 105 "Verlängerung Pfitznerweg" 2. vereinfachte Änderung in Kraft.

59227 Ahlen, den 05.04.2018

Der Bürgermeister

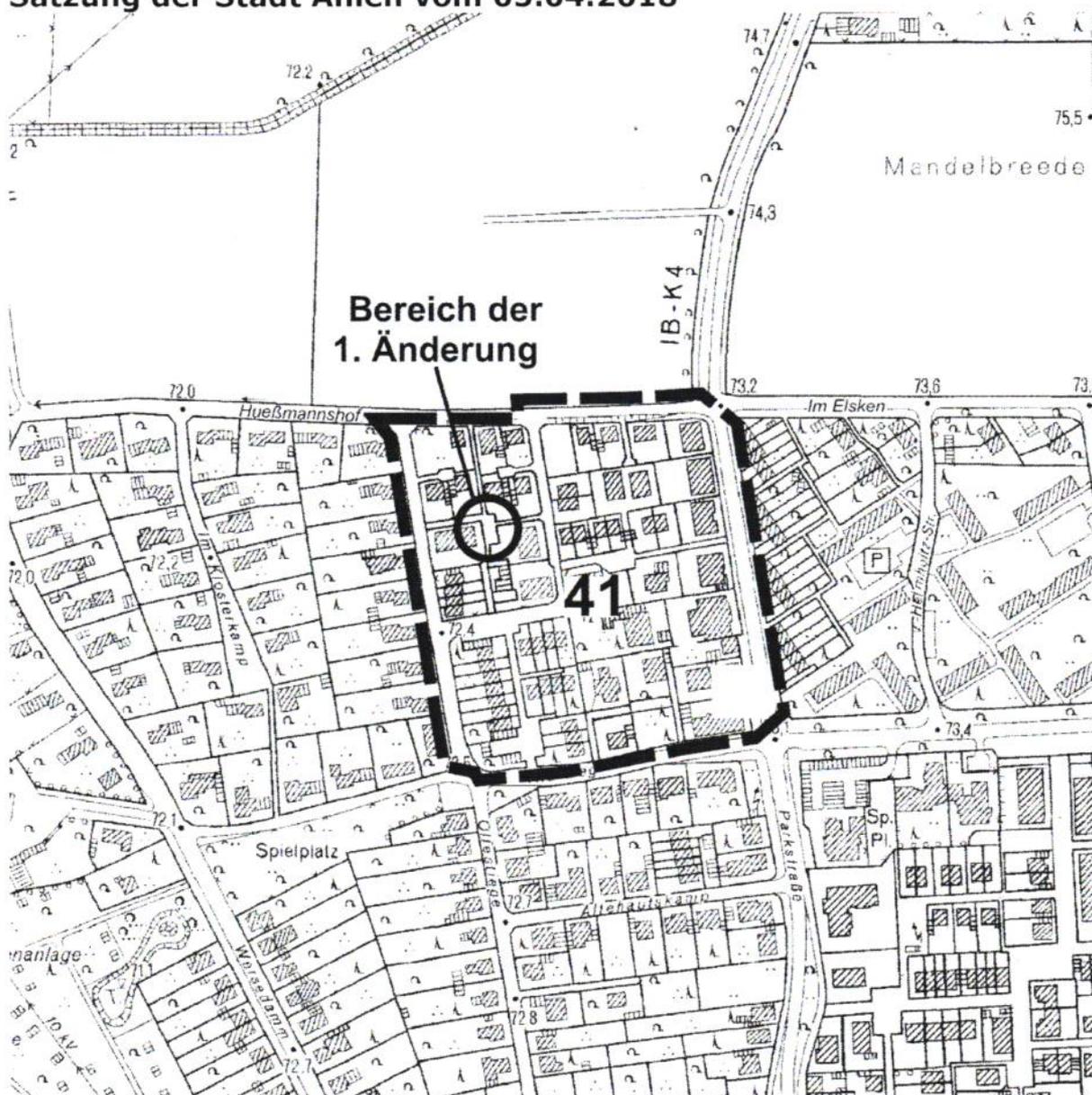


Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

**Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41
„Neuer Kamp“, 1. Änderung**

Satzung der Stadt Ahlen vom 05.04.2018



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 22.03.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Neuer Kamp“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

2. Geltungsbereich

Der 237 Quadratmeter große Geltungsbereich der 1. Änderung betrifft einen Teil der Flurstücke 268, 276 und 295 der Flur 1, Gemarkung Ahlen und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Vom Schnittpunkt einer gedachten Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 275 in nördlicher Richtung und einer fiktiven Parallelen in 1,5 Metern Entfernung nördlich der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 276 und 295 ausgehend in östlicher Richtung entlang dieser Parallelen bis zum fiktiven Schnittpunkt mit einer Parallelen 1,5 Meter östlich entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 295 und 268.
- Im Osten: Vom vorgenannten Punkt in süd-östlicher Richtung entlang einer fiktiven Parallelen 1,5 Meter östlich der westlichen Grenzen der Flurstücke 295 und 268 bis zu einem fiktiven Schnittpunkt mit einer Parallelen 1,5 Meter südlich der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 268 und 276.
- Im Süden: Vom vorgenannten Punkt aus in westlicher Richtung entlang einer fiktiven Parallelen 1,5 Meter südlich der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 268 und 276 bis zu deren Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstücks 275.
- Im Westen: Vom letztgenannten Punkt in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 275 und deren fiktiver Verlängerung bis zum Ausgangspunkt.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

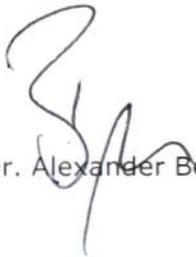
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Neuer Kamp“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Neuer Kamp“ mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Neuer Kamp“ in Kraft.

59227 Ahlen, den 05.04.2018

Der Bürgermeister



Dr. Alexander Berger



Geschäfts-Nr.:

2 AR 1/18

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Ahlen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf, Amt für Geoinformation und Kataster, hat am 15.01.2018 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung **Albersloh** liegenden Grundstücke der Flur 34,

Flurstück 11 (Weg, Landwirtschaft, Hohe Ward), 550 qm, und
Flurstück 15 (Weg, Landwirtschaft, Hohe Ward), 2.026 qm

das Grundbuch anzulegen und

die **Interessentengsamtheit der östlichen Hohenwart**

als Eigentümerin dieser Grundstücke durch Buchung in das Blatt 400 des Grundbuches von Albersloh einzutragen.

Rechte Dritter sollen auf den Grundstücken **nicht** eingetragen werden.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim

Amtsgericht Ahlen (Grundbuchamt), Gerichtsstraße 12, 59227 Ahlen

unter Angabe des obigen Geschäftszeichens angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Ahlen, 11.04.2018

Amtsgericht

Dabrock

Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 308040088

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 06. April 2018
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

05.04.2018

EINLADUNG

zur 107. Sitzung der Verbandsversammlung der Volkshochschule Warendorf am

Montag, 23.04.2018, um 17.00 Uhr,
im Alten Lehrerseminar, (Aula, 2. OG),
Freckenhorster Str. 43, 48231 Warendorf

lade ich hiermit herzlich ein.

TAGESORDNUNG:A) Öffentliche Sitzung

1. Bericht des VHS-Leiters
2. Beratung und Beschlussfassung über den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Warendorf gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V. m. § 101 GO NRW zum Jahresabschluss 2016
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Verbandsvorstehers
4. Beratung und Beschlussfassung über den Stellenplan 2018
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2018

Mit freundlichen Grüßen

gez. D. Kaiser
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Anlage: Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2016
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018

JAGDGENOSSENSCHAFTEN BEELEN
Jagdbezirke I, II a und III

BEKANNTMACHUNG
zu den Versammlungen der Jagdgenossenschaften Beelen I, II a, und III

Die Mitglieder der nachstehend aufgeführten Jagdgenossenschaften werden gemäß § 16 der Genossenschaftssatzung zu einer Versammlung eingeladen.

Die Versammlung findet statt

in der Gaststätte „Zum Holtbaum“, Letter Str. 16 48361 Beelen

und zwar für die

Jagdbezirk I:	am Montag, 23. April 2018, 19.30 Uhr,
Jagdbezirk II a:	am Dienstag, 24. April 2018, 19.30 Uhr,
Jagdbezirk III :	am Mittwoch, 25. April 2018, 19.30 Uhr.

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Versammlungsniederschriften vom 06., 07. u. 08.03.2018
2. Bericht der Rechnungsprüfer über das Geschäftsjahr 2017/2018
3. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
4. Neuverpachtung der Jagdbezirke I, II a und III
5. Verschiedenes

Beelen, den 09. April 2018

Die Vorsitzenden
der Jagdgenossenschaften
Beelen I, II a, und III

JAGDGENOSSENSCHAFTEN BEELEN
Jagdbezirke II b und IV

BEKANNTMACHUNG
zu den Versammlungen der Jagdgenossenschaften Beelen II b, und IV

Die Mitglieder der nachstehend aufgeführten Jagdgenossenschaften werden gemäß § 16 der Genossenschaftssatzung zu einer Versammlung eingeladen.

Die Versammlung findet statt

in der Gaststätte „Zur Postkutsche“, Dreingaustr. 4, 48361 Beelen

und zwar für die

Jagdbezirk II b: am Donnerstag, 03. Mai 2018, 19.30 Uhr,
Jagdbezirk IV : am Donnerstag, 03. Mai 2018, 20.15 Uhr.

TAGESORDNUNG:

1. Genehmigung der Versammlungsniederschriften vom 06.04./07.09.2017
2. Bericht der Rechnungsprüfer über das Geschäftsjahr 2017/2018
3. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jagdjahr 2018/2019 und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gem. § 10 Abs. 3 BJG
5. Wahl von Rechnungsprüfern für das Jagdjahr 2018/2019
6. Verschiedenes

Beelen, den 09. April 2018

Die Vorsitzenden
der Jagdgenossenschaften
Beelen II b, und IV

JAGDGENOSSENSCHAFTEN BEELEN
Jagdbezirke II b und IV
Die Jagdvorsteher

Bekanntmachung

Die Entwürfe der Haushaltspläne und Jagdverteilungspläne der Jagdgenossenschaften Beelen, Jagdbezirke II b und IV, für das Jagdjahr 2018/2019 liegen in der Zeit von Freitag, 13. April 2018 bis einschließlich Montag, 23. April 2019 im Rathaus, Warendorfer Str. 9, 48361 Beelen, Zimmer 36, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 07.30 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs	von 07.30 - 12.30 Uhr und von 13.30 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 07.30 - 12.30 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr und
freitags	von 07.30 - 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Beelen, den 10. April 2018

Im Auftrag:



Schriftführer

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 - GV NW S. 62 - in der zur Zeit gültigen Fassung, wird hiermit bekannt gemacht, dass die nächsten Fischerprüfungen im Kreisgebiet an folgenden Terminen stattfinden:

Kreishaus Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf:

Mittwoch, 16.05.2018, ab 14.00 Uhr

Donnerstag, 17.05.2018, ab 14.00 Uhr

Wer einen Fischereischein ("Angelschein") beantragen will, muss zunächst die Fischerprüfung ablegen. Jedes Jahr absolvieren etwa 300 Anglerinnen und Angler diese Prüfung bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Warendorf. Diese bietet jeweils im Frühjahr und im Herbst Prüfungstermine an.

Wer im Kreis Warendorf wohnt und an einer Prüfung teilnehmen möchte, wird gebeten, sich bis zum 18.04.2018 bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Warendorf für die Prüfung anzumelden.

Zur Fischerprüfung zugelassen werden nur Bewerber, die das 13. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die Prüfungsgebühr beträgt 50 Euro.

Nach der Anmeldung werden die Teilnehmer schriftlich über die Zulassung zur Prüfung sowie über die genauen Termine und Uhrzeiten informiert. Vorbereitungslehrgänge für die Fischerprüfung können auch bei der Unteren Fischereibehörde erfragt werden, aber werden nicht von ihr durchgeführt. Interessenten für Vorbereitungslehrgänge können sich an die örtlichen Angelsportvereine wenden.

Anmeldevordrucke sind im Internet unter www.kreis-warendorf.de im Bereich „Kreisverwaltung Online, Anliegen A-Z“ abrufbar oder können bei der Unteren Fischereibehörde, Tel. 02581/53-3256, angefordert werden.

Warendorf, 04.04.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat
Ordnungsamt
-Untere Fischereibehörde-
Im Auftrag

Ralf Holtstiege
Kreisrechtsdirektor

**Kreis Warendorf
Der Landrat**

**Allgemeinverfügung zur
Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach
§ 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
im Bereich des Kreises Warendorf**

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen

in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Ein Negativnetz ist nicht vorhanden.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 21. November 2017 wird zum 30. April 2018 widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) erhoben werden.

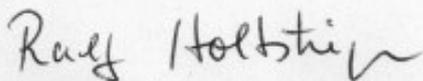
10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Münster (Piusallee

38, 48147 Münster) gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Warendorf, den 06.04.2018

Im Auftrag



Ralf Holtstiege

Kreisrechtsdirektor

Zusätzlicher Hinweis:

Die komplette Gefahrgut-KartenCD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) zu beziehen.

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Warendorf vom 06.04.2018

- Fassung vom 01.05.2018 -

Positivnetz

Alle genannten Fahrstrecken gelten grundsätzlich in beiden Fahrrichtungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Überörtliche Gefahrgutstraßen

1. Bundesstraßen

- 1.1 B 51 aus Richtung Münster über Telgte - Ostbevern in Richtung BAB 1-Auffahrt Ladbergen (Kreis Steinfurt)
- 1.2 B 54 aus Richtung Münster über Rinkerode bis Kreisgrenze Coesfeld
- 1.3 B 58 aus Richtung Ascheberg (Kreis Coesfeld) über Drensteinfurt - Ahlen bis zur Einmündung in die B 475 / B 58
B 58 – Beckum – über Diestedde – Wadersloh – (Kreis Gütersloh – B 55)
- 1.4 B 63 aus Richtung Hamm über Walstedde bis zur Einmündung in die B 58 (Drensteinfurt)
- 1.5 B 64 aus Richtung Münster über Telgte - Warendorf - Beelen in Richtung Clarholz (Kreis Gütersloh)
- 1.6 B 475 aus Richtung BAB 1 - Abfahrt Ladbergen (Kreis Steinfurt) über Sassenberg - Warendorf – Westkirchen - Ennigerloh - Beckum- B 58 – L 822 in Richtung Lippborg (Kreis Soest)
- 1.7 B 476 von Sassenberg (Abzweig B 475) in Richtung Versmold (Kreis Gütersloh)
- 1.8 B 513 von Sassenberg in Richtung Greffen (Kreis Gütersloh)

2. Landesstraßen

- 2.1 L 507 aus Richtung Hamm bis Einmündung B 58 - Beckum
- 2.2 L 520 von Sendenhorst in Richtung Münster-Wolbeck
- 2.3 L547 von Warendorf über Freckenhorst - Vorhelm - Ahlen – Dolberg (Einmündung in die L 507)
- 2.4 L 548 vom Abzweig B 64 (Müssingen) über Einen nach Milte
- 2.5 L 585 von Telgte (ab L811/K50) bis L 793 (Stadtgebiet Münster L 793)
- 2.6 L 586 aus Richtung Münster über Albersloh - Sendenhorst – bis zur Einmündung B 58 in Beckum
L 586 vom Endpunkt B 58 in Richtung –Stromberg-Rheda- (Kreis Gütersloh)

- 2.7 L 588 aus Richtung Greven bis Telgte-Westbevern, Einmündung L 811
L 588 vom Abzweig Westumgehung (Nordring) in Ostbevern bis zur Einmündung in die B 51
- 2.8 L 671 in Walstedde von der Einmündung B 63 weiter in Richtung Herbern (Kreis Coesfeld)
- 2.9 L 792 von Enniger über Ennigerloh - Oelde - Stromberg
- Zwischen Ennigerloh und Oelde - Brückenbauwerk (Durchfahrtshöhe 3,70 m) -
- 2.10 L 793 aus Richtung Münster über Everswinkel - Freckenhorst - Westkirchen - Ostenfelde - Oelde -
Sünninghausen - Diestedde - nach Herzfeld (Kreis Soest)
- 2.11 L 794 von Beckum bis zur Einmündung in die B 58
- 2.12 L 806 aus Richtung Clarholz (Kreis Gütersloh) über Lette nach Oelde
- 2.13 L 811 aus Richtung Kattenvenne (Kreis Steinfurt) bis zur Einmündung in die L 830 in Ostbevern-
Brock
- 2.14 L 811 von der L 588 in Westbevern-Dorf - Telgte - Sendenhorst bis zur Einmündung in die B 58
- 2.15 L 811 von Ahlen in Richtung Heessen (Stadt Hamm)
- 2.16 L 822 von Dolberg in Richtung BAB A2 Ausfahrt Hamm-Uentrop (Kreis Soest)
L 822 ab L 507 von Beckum in Richtung Lippborg (Kreis Soest)
L 822 von Herzfeld (Kreis Soest) bis L 852 Cappel (Kreis Soest)
- 2.17 L 830 aus Richtung BAB 1 (Kreis Steinfurt) über Ostbevern-Brock - Ostbevern - Milte - Warendorf
ab Kreisverkehr "Nördliche Stadtstraße" über die "Nördliche Stadtstraße" bis zur B 475
- 2.18 L 831 aus Richtung Greffen (Kreis Gütersloh) über Beelen (B 64) Richtung Westkirchen bis zur
Einmündung B 475
- 2.19 L 848 von Liesborn in Richtung Benninghausen (Kreis Soest)
- 2.20 L 850 vom Abzweig B 54 (Rinkerode) nach Albersloh
- 2.21 L 851 von Drensteinfurt über Sendenhorst - Hoetmar bis zur Einmündung L 547
- 2.22 L 852 von Diestedde über Liesborn nach Lippstadt (Kreis Soest)
- 2.23 L 882 von Neubeckum über Vellern zur L 792 (Oelde)

3. Kreisstraßen

- 3.1 K 1 von Ahlen-Verlängerung K 42 bis zur L 586 (Vorhelm)
- 3.2 K 2 vom Abzweig B 475- Ennigerloh- bis zur Anbindung an die K 2 in Ostenfelde
- 3.3 K 3 von Warendorf über Everswinkel nach Wolbeck (Stadt Münster)
- 3.4 K 6 von Enniger bis zur B475 (Neubeckum)
- 3.5 K10 von Ostbevern bis zur Kreisgrenze Steinfurt
- 3.6 K 12 von Oelde bis zum Kreis Gütersloh

- 3.7 K 13 von der K 12 bis zur Einmündung in die K 52
- 3.8 K 14 von Stromberg nach Wadersloh-Liesborn
- 3.9 K 19 vom Abzweig B 64 nach Everswinkel
- 3.10 K 20 von Everswinkel über Hoetmar nach Westkirchen
- 3.11 K 21 Kreisgrenze Coesfeld bis zur Einmündung in die L 671
- 3.12 K 23 von Sünninghausen nach Wadersloh - Dorfbauerschaft Basel
- 3.13 K 27 von Ahlen nach Dolberg
- 3.14 K 28 von Beckum nach Ahlen
- 3.15 K 34 von Ostbevern bis zur Kreisgrenze Steinfurt
- 3.16 K 35 von der L 811 bis zur Kreisgrenze Steinfurt
- 3.17 K 42 von K 1 (Ahlen) bis L 586 (Vorhelm)
- 3.18 K 45 von Beckum nach Vellern bis zur Einmündung L 882
- 3.19 K 51 von der Kreisgrenze Gütersloh bis zur B 475 (Füchtorf)
- 3.20 K 52 von Oelde in Richtung Herzebrock (Kreis Gütersloh)
- 3.21 K 55 vom Abzweig K 14 in den Kreis Gütersloh
- 3.22 K 56 von der Kreisgrenze Gütersloh nach Wadersloh

Innerörtliche Gefahrgutstraßen

4. Stadt Ahlen

- 4.1 Schinkelstraße (K 1)
- 4.2 Beckumer Straße (B 58) - Emanuel-von-Ketteler-Straße (L 547) - Zeppelin-Straße (L 547) - Dolberger Straße (L 547)
- 4.3 Alte Beckumer Straße (K 28) bis Einmündung Emanuel-von-Ketteler-Straße
- 4.4 Südstraße – Südenmauer – Westenmauer - Weststraße
- 4.5 Im Hövener Ort (K 27)
- 4.6 Am Röteringshof
- 4.7 Hammer Straße (L 811)
- 4.8 Theodor-Schwarte-Straße
- 4.9 Warendorfer Straße (L 547) aus Richtung Warendorf bis Einmündung Konrad-Adenauer-Ring (B 58)

4.10 Kleiwellenfeld

5. Stadt Beckum

- 5.1 Herzfelder Straße (L 808) bis Einmündung Lippborger Straße/Hansaring
- 5.2 Lippborger Straße (K 25) bis Einmündung Herzfelder Straße /Hansaring
- 5.3 Hansaring - Verlängerung Südring von der Einmündung Herzfelder Straße/Lippborger Straße
Mühlenweg
- 5.4 Lippborger Straße vom Abzweig Herzfelder Straße/Hansaring bis Einmündung Stromberger
Straße
- 5.5 Mühlenweg vom Abzweig Hammer Straße in Richtung Lippborg (L 822)
- 5.6 Hammer Straße (L 507) von der Einmündung Ahlener Straße (L 794) nach Dolberg
- 5.7 Ahlener Straße (L 794) von der Einmündung Alleestraße bis Einmündung B 58
- 5.8 Alleestraße von der Einmündung Hammer Straße/Ahlener Straße über Verlängerung Sternstraße
und Stromberger Straße (B 58)
- 5.9 Vorhelmer Straße vom Abzweig Alleestraße in Richtung Beckum – Ortsteil Roland -
- 5.10 Konrad- Adenauer- Ring von der Kreuzung Paterweg/Mühlenweg über Verlängerung
Zementstraße bis Einmündung Stromberger Str. (B 58)
- 5.11 Neubeckumer Straße (B 58) - Verlängerung Geißlerstraße bis Neubeckum - Hauptstraße 164
- 5.12 Nordstraße bis Kreuzung Alleestraße/Sternstraße/ Vorhelmer Straße bis Verlängerung
Neubeckumer Straße
- 5.13 Oelder Straße ab Einmündung Neubeckumer Straße über Verlängerung Dorfstraße (Ortsteil
Vellern) bis Einmündung Hellweg (L 882)
- 5.14 Stromberger Straße (B 58 ab Kreuzung Sternstraße bis zum Abzweig "Auf dem Tigge" – sowie
weiter als L 586 Richtung Stromberg
- 5.15 Sudhoferweg ab Einmündung Stromberger Straße bis Siemensstraße - Siemensstraße
- 5.16 Auffahrt Stromberger Straße (B 58) in die Ortsumgehung (B 58) Richtung Wadersloh
- 5.17 B 58 (Ortsteil Roland) in Richtung Ahlen
- 5.18 B 58 (Ortsteil Roland) vom Abzweig Vorhelmer Straße (L 586) bis Einmündung Dyckerhoffstraße
(B 475)
- 5.19 Kaiser-Wilhelm-Straße im Ortsteil Neubeckum bis Bahnhofstraße - Ennigerloher Straße -
- Brückenbauwerk 3,60 m -
- 5.20 Dyckerhoffstraße (B 475/B 58) Verlängerung Geißlerstraße (B 58), Verlängerung B 58
(Neubeckumer Straße)
- 5.21 Enniger Straße (B 475) bis Einmündung Dyckerhoffstraße (B 475)

6. Gemeinde Beelen

- 6.1 B 64 aus Richtung Kreis Gütersloh in Richtung Warendorf
- 6.2 Westkirchener Straße (L 831) aus Richtung Westkirchen bis Kreisverkehr – Ausfahrt Westring (L831) bis Einmündung B 64
- 6.3 Greffener Straße (L 831) vom Abzweig B 64 in Richtung Greffen (Kreis Gütersloh)
- 6.4 "Hörster" vom Abzweig Westkirchener Straße (L 831) bis Haus Nr. 20

7. Stadt Ennigerloh

- 7.1 Neubeckumer Straße (B 475) - Westring - Warendorfer Straße über Westkirchen in Richtung Warendorf
- 7.2 Abzweig B 475 auf den Nordring (K 2n) über K 2 nach Ostenfelde
- 7.3 Neubeckumer Straße - Bürgerm.-Hischmann-Ring bis Einmündung Oelder Straße (L 792) nach Oelde – Zwischen Ennigerloh und Oelde- Brückenbauwerk 3,70 m-
- 7.4 Enniger Straße vom Abzweig Westring nach Enniger – Verlängerung Hauptstraße bis Einmündung L 547
- 7.5 Westring (B 475) bis zum Abzw. Nordring Richtung Westkirchener Straße in nördl. Richtung bis "Zur Anneliese" zum Zementwerk "Heidelberg Cement AG"

Ortsteil Westkirchen

- 7.6 Ostenstraße vom Abzweig Warendorfer Straße (B 475) nach Ostenfelde
- 7.7 Hoetmarer Straße vom Abzweig Warendorfer Straße (B 475) nach Hoetmar
- 7.8 Freckenhorster Straße vom Abzweig Warendorfer Straße (B 475) nach Freckenhorst

Ortsteil Ostenfelde

- 7.9 Eckeystraße als Verlängerung der Ostenstraße - Verlängerung Dorfstraße in Richtung Oelde
- 7.10 "Hessenknapp" als Verlängerung der Ostenfelder Straße von Ennigerloh bis Einmündung Dorfstraße/Eckeystraße

Ortsteil Enniger

- 7.11 Hauptstraße aus Richtung Ennigerloh bis Einmündung L 547
- 7.12 Vorhelmer Straße – K6 in Richtung B 475

8. Gemeinde Everswinkel

- 8.1 L 793 aus Richtung Freckenhorst - Verlängerung der Umgehungsstraße in Richtung Münster

- 8.2 Freckenhorster Straße vom Abzweig Umgehungsstraße bis zum Abzweig Boschweg - Boschweg (Industriegebiet)
- 8.3 K 19 vom Abzweig Umgehungsstraße bis Einmündung B 64
- 8.4 K 20 aus Richtung Hoetmar bis Einmündung Bergstraße
- 8.5 Bergstraße vom Abzweig K 20 bis Einmündung Warendorfer Straße
- 8.6 Warendorfer Straße - Verlängerung Bahnhofstraße bis Einmündung Umgehungsstraße – Bahnhofstraße
- 8.7 Hovestraße – Nordstraße – Alverskirchener Str. bis Alverskirchen (K 3)
- 8.8 Erter

Ortsteil Alverskirchen

- 8.9 Everswinkeler Straße - Verlängerung Hauptstraße (K 3) in Richtung Münster
- 8.10 Telgter Straße vom Abzweig Everswinkeler Straße in Richtung Telgte
- 8.11 Neustraße vom Abzweig Everswinkel in Richtung Sendenhorst

9. Stadt Drensteinfurt

- 9.1 B 58 aus Richtung Ahlen in Richtung BAB 1 Anschlussstelle Ascheberg (Kreis Coesfeld)
- 9.2 Kreuzungsbereich B 63/B 58
- 9.3 B 54 aus Richtung Herbern (Kreis Coesfeld) bis Stadtgrenze Münster
- 9.4 B 58 – Einmündung zur Konrad-Adenauer-Straße, links weiter auf der Schützenstraße (K 21) - Abzweig Josefstraße - weiter Landsbergstraße - Bahnhofstraße (Tankstelle Franke)
- 9.5 Konrad-Adenauer-Straße - Abzweig Raiffeisenstraße (Tankstelle Raiffeisen)
- 9.6 K 21 von der Kreisgrenze Coesfeld bis zur L 671

Ortsteil Rinkerode

- 9.7 Alte Dorfstraße vom Abzweig B 54 bis Albersloher Straße
- 9.8 Albersloher Straße als Verlängerung der Alten Dorfstraße in Richtung Albersloh

10. Stadt Oelde

- 10.1 Keitlinghausener Straße (L 793) - Verlängerung "In der Geist" - Geiststraße bis Einmündung Paulsburg
- 10.2 Paulsburg als Verlängerung der Geiststraße bis Übergang Verlängerung Ennigerloher Str. (L792)

- 10.3 Konrad-Adenauer-Allee von der Einmündung "In der Geist" bis Verlängerung in die Warendorfer Straße
- 10.4 Warendorfer Straße bis Kreuzung L 793/L 806
- 10.5 Stromberger Straße (L 792) vom Abzweig Konrad-Adenauer-Allee bis Übergang in "Oelder Tor" in Stromberg
- 10.6 Kreuzstraße von der Einmündung in Stromberger Straße bis Übergang in die Straße "Zur Axt"
- 10.7 "Zur Axt" als Verlängerung der Kreuzstraße bis Übergang in "Berliner Ring"
- 10.8 "Berliner Ring" als Verlängerung "Zur Axt" bis Einmündung Warendorfer Straße
- 10.9 "Am Landhagen" vom Abzweig Letter Straße
- 10.10 Abzweig "Berliner Ring" zur "Rhedaer Straße" Ortsausgang
- 10.11 Straße "Zur Axt"/"Wiedenbrücker Straße" (K 12) Ortsausgang

Ortsteil Lette

- 10.12 Hauptstraße - Clarholzer Straße (L 806)
- 10.13 Beelener Straße (K 7) von der Einmündung Clarholzer Straße/Hauptstraße bis Einmündung "In der Horst" (K 8)
- 10.14 "In der Horst" vom Abzweig Beelener Straße bis Autohaus Pohlmann
- 10.15 Wilhelm-Cordes-Straße vom Abzweig Hauptstraße bis Haus Nr. 5 - 15
- 10.16 "Im Aschenbrock" vom Abzweig "In der Horst" (K 8) bis Haus Nr. 5

Ortsteil Stromberg

- 10.17 "Oelder Tor" als Verlängerung der Stromberger Straße bis Übergang in "Auf dem Borgkamp"
- 10.18 "Im Goliath" von der Einmündung "Oelder Tor" bis Haus Nr. 6
- 10.19 "Auf dem Borgkamp" bis Kreuzung Batenhorster Straße/St. Viter Straße
- 10.20 Batenhorster Straße (L 586) in Richtung Rheda-Wiedenbrück (Kreis Gütersloh)
- 10.21 Hüfferstraße - "An der Schanze" Verlängerung Wadersloher Straße in Richtung Wadersloh (K 14)

Ortsteil Sünninghausen

- 10.22 Oelder Straße vom Abzweig L 586 über Verlängerung Diestedder Straße (L 793) nach Diestedde

11. Gemeinde Ostbevern

- 11.1 Hauptstraße – Engelstraße- L830 in Richtung Schmedehausen (Kreis Steinfurt)

- 11.2 "Loburg" vom Abzweig B 51 bis Haus Nr. 57 und 58
- 11.3 Westumgehung (Nordring) vom Abzweig L 830 aus Richtung Schmedehausen (Kreis Steinfurt) über L 588 zur B 51

12. Stadt Sendenhorst

- 12.1 L 586 - Verlängerung "Osttor" bis Einmündung "Osttor" (L 851) - Verlängerung Lorenbeckstraße - Oststraße - Kirchstraße - Schulstraße - Weststraße - Verlängerung "Westtor" (L 586) in Richtung Münster (Querungshilfen L 586/Lorenbeckstraße in Höhe Einkaufsmärkte, L 586/Weststraße in Höhe Haus Siekmann und im weiteren Verlauf L 586/Westtor in Höhe des Hallenbades)
- 12.2 L 520 - Nordtor vom Abzweig Telgter Straße (L 811) bis Einmündung K 33
- 12.3 Einmündung K 33 bis Einmündung L 585 Richtung Münster-Wolbeck
- 12.4 L 851 - "Osttor" vom Abzweig L 586 "Osttor" bis zur Einmündung "Hoetmarer Straße" - "Hoetmarer Straße" (L 851) in Richtung Warendorf-Hoetmar
- 12.5 L 811 - Nordstraße vom Abzweig Kirchstraße/Schulstraße – Verlängerung "Nordtor" bis zum Abzweig Telgter Straße - Telgter Straße (L 811) in Richtung Telgte
- 12.6 L 811 aus Richtung Ahlen - Verlängerung Südtor - Südstraße bis zum Abzweig "Kühl" - Kühl bis Einmündung "Schleiten" - Schleiten bis Einmündung Weststraße(Querungshilfen auf der L 811/Südtor in Höhe "Heinrich-Esser-Straße" und im weiteren Verlauf der L 811/Südtor nördlich "Sügendamm")
- 12.7 "Sügendamm" vom Abzweig "Südtor" (L 811) bis zum Abzweig "Höckerskamp"- "Höckerskamp" bis Einmündung Lorenbeckstraße

Ortsteil Albersloh

- 12.8 L 585 aus Richtung Drensteinfurt - Verlängerung Bergstraße bis Einmündung Sendenhorster Straße - Sendenhorster Straße bis Einmündung Münsterstraße und Kirchplatz - Verlängerung Kirchplatz - Bahnhofstraße - Wolbecker Straße (L 585)Richtung Münster-Wolbeck

(Kreisverkehr inklusive Querungshilfe vor der Ortslage Albersloh aus Richtung Drensteinfurt kommend und eine Querungshilfe im weiteren Verlauf auf der Bergstraße südlich Birkenallee)
- 12.9 L 586 - Münsterstraße vom Abzweig Sendenhorster Straße und Kirchplatz (L 585) in Richtung Münster (Querungshilfe L 586 in Höhe vom Abzweig L 850)
- 12.10 L 586 - Sendenhorster Straße vom Abzweig Bergstraße in Richtung Sendenhorst
- 12.11 L 850 vom Abzweig Münsterstraße(L 586) bis zur B 54 Rinkerode (Querungshilfe L 850 in Höhe vom Abzweig Münsterstraße (L 586))

13. Stadt Sassenberg

- 13.1 B 475 vom Abzweig B475 Füchterer Straße – Klingenhagen in Richtung Versmold

Ortsteil Füchtorf

- 13.2 B 475 – Füchtorfer Straße
- 13.3 K 51 – Ravensbeger Straße von der Kreisgrenze Gütersloh bis zur Füchtorfer Straße (B 475)

14. Stadt Telgte

- 14.1 Umgehungsstraße B 51 /B 64
- 14.2 Warendorfer Straße vom Abzweig B 64 bis Einmündung Alverskirchener Str.
- 14.3 Alverskirchener Straße in Richtung Alverskirchen
- 14.4 Wolbecker Straße aus Richtung Wolbeck bis Einmündung "Orkotten"
- 14.5 Orkotten von der Einmündung Wolbecker Straße – Münstertor bis Einmündung Münstertor/B51
- 14.6 Daimlerstraße von der Einmündung "Orkotten" bis zum Abzweig Otto-Hahn-Straße
- 14.7 Otto-Hahn-Straße vom Abzweig Daimlerstraße bis Max-Planck-Straße
- 14.8 Max-Planck-Straße bis Haus Nr. 17
- 14.9 B 51 - Hans-Geiger-Straße 26 (Die An- und Abfahrt zur Tankstelle kann ausschließlich von der B 51 erfolgen)

15. Gemeinde Wadersloh

- 15.1 Diestedder Straße vom Abzweig Münsterstraße (B 58) - Mauritz - Am Park -Schulkamp - Langenberger Straße (K 56)
- 15.2 Abzweig Poßkamp - Stromberger Str. (K 14) - Richtung Oelde

Ortsteil Diestedde

- 15.3 Lange Straße vom Abzweig Münsterstraße (L 586) in Verlängerung Oelder Straße (L 793) in Richtung Oelde

Ortsteil Liesborn

- 15.4 Beckumer Straße bis Einmündung Königstraße - Königstraße – Verlängerung Lippstädter Straße in Richtung Lippstadt
- 15.5 Königstraße - Verlängerung Benninghauser Straße bis Einmündung L 822
- 15.6 Königstraße - Abzweig "Zu den sieben Eichen" - Verlängerung Nordstraße (K 14) nach Wadersloh

16. Stadt Warendorf

- 16.1 B 475 aus Richtung Sassenberg - auf die "Nördliche Stadtstraße" bis zur Milter Straße (L 830) in Richtung Milte
- 16.2 B 64 aus Richtung Beelen - Verlängerung Beelener Straße – Verlängerung Wallpromenade - August-Wessing-Damm in Richtung Telgte
- 16.3 Andreasstraße vom Abzweig August-Wessing-Damm (B 64) bis Einmündung Milter Straße, Milter Straße in Richtung Milte
(Achtung! Diese Strecke ist nur in der hier angegeben Fahrtrichtung zu befahren)
- 16.4 Blumenstraße, Zumlohstraße, Südstraße bis Fa. Lanwehr
- 16.5 Südstraße vom Abzweig August-Wessing-Damm – Bahnhofstraße bis Blumenstraße
- 16.6 Freckenhorster Straße vom Abzweig Wallpromenade in Richtung Freckenhorst

Ortsteil Freckenhorst

- 16.7 Warendorfer Straße aus Richtung Warendorf - Verlängerung Hoetmarer Straße (L 547) in Richtung Ahlen
- 16.8 Gänsestraße vom Abzweig Warendorfer Straße bis zur Tankstelle
- 16.9 Everswinkeler Straße vom Abzweig Warendorfer Straße in Richtung Everswinkel
- 16.10 Westkirchener Straße vom Abzweig Warendorfer Straße in Richtung Westkirchen
- 16.11 Daimlerstraße vom Abzweig Westkirchener Straße - Schlosserstraße - Eisenbahnstraße - Daimlerstraße bis Einmündung Westkirchener Straße
- 16.12 Westkirchener Straße – Daimler Straße - Gießereistraße

Ortsteil Hoetmar

- 16.13 Raiffeisenstraße vom Abzweig L 547 - Verlängerung Ahlener Straße zur L 547
- 16.14 Hellstraße von der Einmündung Raiffeisenstraße in Richtung Everswinkel
- 16.15 Sendenhorster Straße (L 851) vom Abzweig Hellstraße nach Sendenhorst
- 16.16 Lindenstraße vom Abzweig Raiffeisenstraße bis Einmündung Dechant-Wessing-Straße
- 16.17 Dechant-Wessing-Straße zur L 547

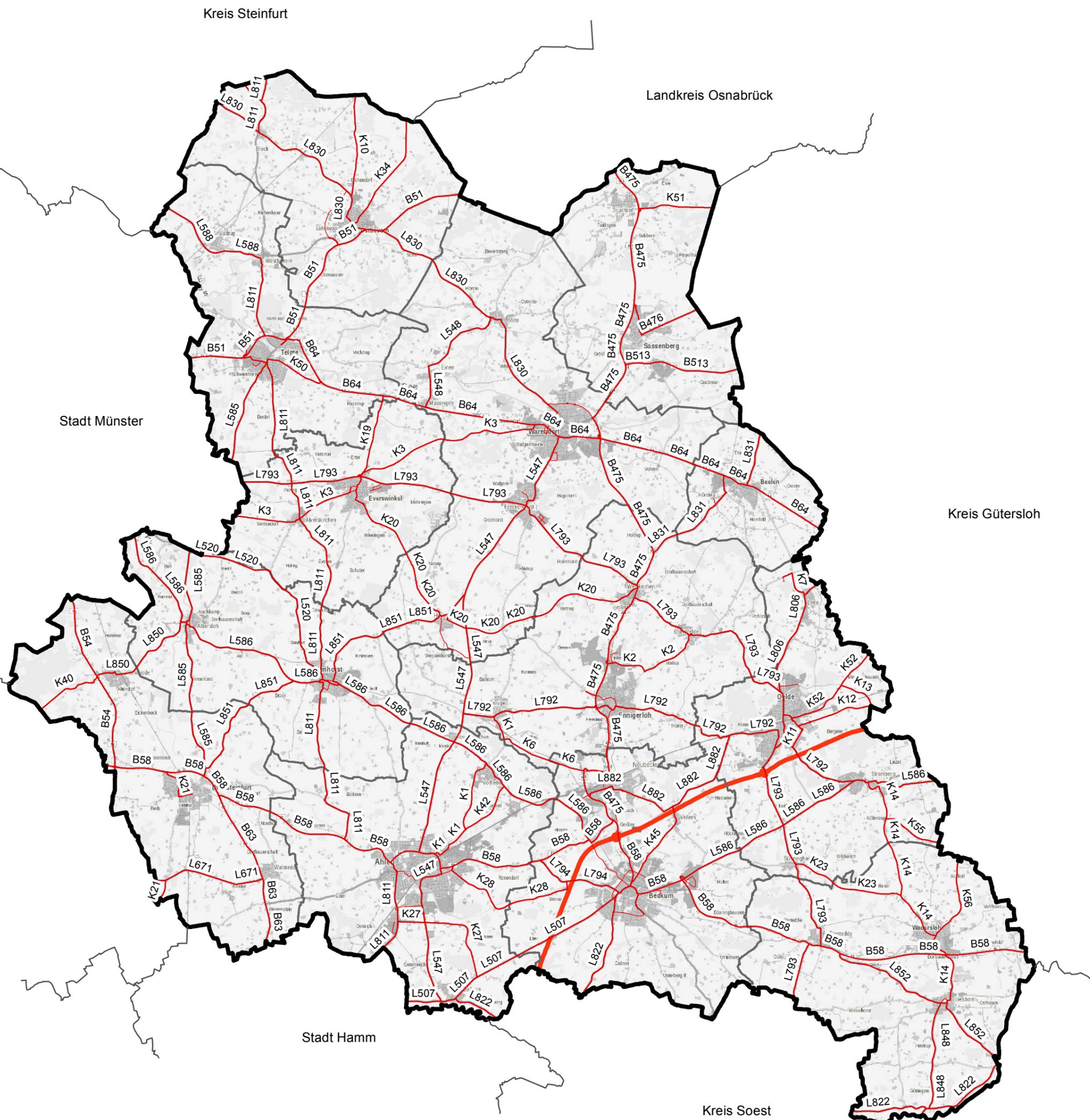
Ortsteil Milte

- 16.18 Hesselstraße aus Richtung Warendorf - Verlängerung Schulstraße bis zum Abzweig Vinnenberger Straße
- 16.19 Ostbeverner Straße vom Abzweig Schulstraße in Richtung Ostbevern
- 16.20 Telgter Landstraße vom Abzweig Ostbeverner Straße in Richtung Telgte

Ortsteil Einen/Müssingen

16.21 Einener Straße

Kreis Warendorf Gefahrgutstraßen



Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Andrei-Ionut Gavat

letzte bekannte Anschrift: **Ostbeverner Str. 6, 48231 Warendorf**
mit Schreiben vom : **10.04.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/26/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 10.04.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Ann-Sofie Lischnewski

letzte bekannte Anschrift: **Schirl 5 A, 48346 Ostbevern**
mit Schreiben vom : **10.04.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/25/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 10.04.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Fabian Schulte

letzte bekannte Anschrift: **Kellerort 21, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **10.04.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/27/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 10.04.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Tahir Tahirov

letzte bekannte Anschrift: **Beckumer Str. 46, 59229 Ahlen**
mit Schreiben vom : **10.04.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/28/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 10.04.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Elena Isoif

letzte bekannte Anschrift: **Kaiser-Wilhelm-Str. 8, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **06.04.2018**
Aktenzeichen : **368300/OV/29/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 06.04.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herrn Wojciech Piotr Tomczyk

letzte bekannte Anschrift: **Vom-Stein-Str. 13, 48317 Drensteinfurt**
mit Schreiben vom : **06.04.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/30/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 06.04.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Alessandro Palermo

letzte bekannte Anschrift: **Eschweg 11, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom : **10.04.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/32/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 10.04.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Benachrichtigung / öffentliche Zustellung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Herr Vasile-Mihai Zoldi

letzte bekannte Anschrift: **Ostlandstr. 4, 59269 Beckum**
mit Schreiben vom : **10.04.2018**
Aktenzeichen : **368300/UZ/31/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 10.04.2018

Kreis Warendorf
 Der Landrat
 Im Auftrag

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Evi Ayunita, zuletzt wohnhaft in Feldstraße 49 59229 Ahlen mit Schreiben vom 05.04.2018, Aktenzeichen 3910/204160 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 1.22, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Sabine Spillmann-Spang, zuletzt wohnhaft in Heessener Str. 10 59229 Ahlen mit Schreiben vom 21.03.2018, Aktenzeichen 3910/72643 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 0.13, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Seyit Takisik, zuletzt wohnhaft in Rottmannstr. 128 59229 Ahlen mit Schreiben vom 10.04.2018, Aktenzeichen 3910/374740 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 1.28, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat



Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

Herrn Gregor Mirosh

letzte bekannte Anschrift: Warendorfer Straße 43 59229 Ahlen
mit Schreiben vom: 29.03.2018
Aktenzeichen: 410108018544

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.33 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 10.04.2018

Kreis Warendorf
Der Landrat
Im Auftrag